

Kleine Anfrage

## FMA-Aufsichtsrat

---

Frage von Landtagsabgeordneter Mario Wohlwend

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

### Frage vom 06. November 2019

Am 30. Oktober 2019 war in den Landeszeitungen zu lesen, dass die Regierung den derzeitigen Präsidenten des Aufsichtsrats der FMA für eine ausserordentliche Amtszeit von weiteren zwei Jahren, vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021, als Präsidenten bestellt. Roland Müller sei seit 2010 ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat der FMA und seit 1. Januar 2017 deren Präsident. Das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) sieht neben der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl für den Präsidenten eine ausserordentliche Amtszeit von weiteren zwei Jahren vor. Der identische Wortlaut wie im FMAG-Art. 8 findet sich auch im ÖUSG-Art. 6, wo unter Ziff. 3 steht: «Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.» In den Materialien zu diesem Art. 6 ist im Bericht und Antrag Nr. 53/2009 zur Schaffung des ÖUSG bei den Erläuterungen nachzulesen, dass eine Ausnahme der einmaligen Wiederwahlmöglichkeit in begründeten Fällen für den Präsidenten/die Präsidentin möglich sein soll. Es seien Umstände denkbar, dass sich ein Unternehmen in einem strategisch wichtigen Projekt befindet und ein Wechsel im Präsidium zur Unzeit stattfinden würde.

- \* Welche ausserordentlichen Umstände haben die Regierung dazu bewogen, die Amtsdauer des Präsidenten des Aufsichtsrates der FMA nach zehn Jahren ausserordentlich zu verlängern?
- \* Wie beurteilt die Regierung diese Verlängerung im Lichte der Ausführungen in Bericht und Antrag Nr. 52/2009, in denen es heisst, die Regierung werde jedoch bewusst zurückhaltend und nur in ausserordentlichen Umständen auf entsprechende Anträge eintreten, sowie im Lichte von Art. 8 FMAG, der eine ausserordentliche Amtsdauer lediglich in begründeten Fällen als zulässig erachtet?
- \* Wie oft wurde von dieser Regelung seit dem Inkrafttreten des ÖUSG am 1.1.2010 bereits gebraucht gemacht, um welche konkreten Fälle handelte es sich und was waren die jeweiligen Begründungen?

### Antwort vom 08. November 2019

Zu Frage 1:

Prof. Dr. Roland Müller wurde im November 2016 im Verlauf seiner zweiten Amtsperiode für eine verkürzte Periode von drei Jahren zum Präsidenten der Finanzmarktaufsicht gewählt. Nachdem die Kontinuität an der Spitze der Finanzmarktaufsicht sehr wichtig ist, hat die Regierung bereits zu jenem Zeitpunkt im November 2016 die Möglichkeit einer ausserordentlichen Verlängerung um zwei weitere Jahre erwogen und als Option in Aussicht gestellt. Aufgrund des anstehenden Länderassessments von MONEYVAL, der Revision des Treuhändergesetzes, der Einführung neuer Zuständigkeiten der FMA im Rahmen des TVTG sowie komplexer laufender Aufsichtsaufgaben ist aus Sicht der Regierung eine ausserordentliche Verlängerung angezeigt.

Zu Frage 2:

Wie in Frage 1 ausgeführt steht die FMA in den nächsten zwei Jahren vor grossen Herausforderungen. Die Regierung beurteilt die Bereitschaft von Prof. Dr. Roland Müller, sich nochmals zwei Jahre als Präsident der Finanzmarktaufsicht zur Verfügung zu stellen, sehr positiv. Dies dient der Kontinuität innerhalb des Aufsichtsrats der FMA und ermöglicht der Regierung innerhalb der nächsten zwei Jahre eine geeignete Kandidatin bzw. einen geeigneten Kandidaten für dessen Nachfolge zu finden.

Zu Frage 3:

Seit Inkrafttreten des ÖUSG wurde von der Möglichkeit, den Präsidenten für eine dritte ausserordentliche Amtszeit von weiteren zwei Jahren zu wählen, drei Mal Gebrauch gemacht.

- a) Aufsichtsrat der Finanzmarktaufsicht: Hier verweise ich auf die Begründung in der Beantwortung der Frage 1.
- b) Stiftungsrat der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe: In Bezug auf den Stiftungsratspräsidenten der LAK wurde von dieser ausserordentlichen Mandatsdauer Gebrauch gemacht, um die Kontinuität bis zur Eröffnung des LAK-Hauses in Mauren zu gewährleisten.
- c) Verwaltungsrat des Liechtensteinischen Rundfunks: Beim Verwaltungsrat des Liechtensteinischen Rundfunks wurden damals die drei Parteien aufgefordert, jeweils eine Person für die Nachfolge der scheidenden Verwaltungsratsmitglieder zu nominieren. Das Präsidium der Vaterländischen Union nominierte als Kandidaten den bisherigen Verwaltungsratspräsidenten und führte dazu aus, dass gemäss den Beistatuten der VU unvollständige Mandatsdauern nicht angerechnet würden. Um eine gewisse Kontinuität im Verwaltungsrat gewährleisten zu können, solle daher der bisherige Verwaltungsratspräsident für diese a.o. dritte Mandatsdauer bestellt werden.

In der Beantwortung der Frage 3 sind die Privatunternehmen mit Landesbeteiligung (Liechtensteinische Landesbank, Liechtensteinische Post und Telecom Liechtenstein) nicht berücksichtigt, da hier das Wahlorgan die Generalversammlung und nicht die Regierung ist.